



AKWL

AKWL aktuell

An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

4. Dezember 2020

Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 64/2020

Ab sofort Corona-Test-Abgabe auch an Gemeinschaftseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hatten Sie bereits mit AKWL-aktuell Nr. 56/2020 darüber informiert, dass Corona-Tests nur an bestimmte Institutionen abgegeben werden dürfen. Das Bundesgesundheitsministerium hat mit Wirkung vom heutigen Tag die Medizinprodukte-Abgabeverordnung geändert und den Kreis dieser Institutionen erweitert. Ab sofort dürfen Corona-Tests durch Apotheken auch an Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz abgegeben werden. Hierunter sind Einrichtungen zu verstehen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden wie insbesondere Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Schulen und Heime. Ziel dieser neuen Regelung ist vor allem, Kindern auch während der Corona-Pandemie den KiTa- oder Schulbesuch zu ermöglichen. [Das Bundesgesundheitsministerium weist insoweit auf Folgendes hin:](#)

„Der Bund setzt hier nur den rechtlichen Rahmen. Die Details, d.h. die konkrete Organisation und Ausgestaltung der Testung des Personals und der Kinder von Gemeinschaftseinrichtungen, liegt in der Zuständigkeit der Länder. Nach dem Beschluss von Bund und Ländern vom 25.11. soll nach Auftreten eines Falls in einer Schulkasse die jeweilige Gruppe (meist die Schulkasse) für 5 Tage in Quarantäne geschickt werden. An Tag 5 soll ein Schnelltest erfolgen. Kinder, die negativ getestet wurden, können dann in die Schule zurückkehren. Es handelt sich hierbei ausdrücklich um Schnell- und nicht um Selbsttests. Die Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung bedeutet lediglich, dass z.B. eine Apotheke PoC-Antigentests auch an Schulen und Kitas abgeben darf. Der gesamte Testablauf (Schutzkleidung, Einweisung etc.) muss im Detail von den Ländern vorgegeben werden. Das BMG wird zeitnah mit den Testkoordinatoren der Länder dazu Gespräche führen.“

Weitere Einzelheiten sind aktuell noch nicht bekannt. Danach ist aber zu erwarten, dass sich eine etwaige Nachfrage von Schulen und Kitas in Apotheken auf PoC-Antigentests beziehen wird. Sobald uns weitere für Sie relevante Einzelheiten bekannt sind, werden wir Sie informieren. Die dargestellte Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung ist zeitlich befristet. Sie endet mit Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite; spätestens aber mit Ablauf des 31. März 2021.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin

Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer